

GR_GERICHTE SB 2008 40 vom 2. Juli 2009

GR Gerichte, 2009-07-02, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_SB 2008 40](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_SB_2008_40)

FR: GR_GERICHTE SB 2008 40 du 2 juillet 2009

IT: GR_GERICHTE SB 2008 40 del 2 luglio 2009

Regeste

fahrlässige schwere Körperverletzung (Ballonflugunfall, Lufttransportrecht, Adhäsionsklage, Schadenersatz und Genugtuung, internationale/nationale Beförderung, anwendbares Recht, Klageverwirkung) | Leitentscheid, publiziert als PKG 2010 12\3Cbr\3E | Leib und Leben

Erwägungen

E. 24

Abs. 2 WA). Art. 24 WA beschränkt demnach den Ersatz grundsätzlich auf Regeln des Abkommens, schweigt im Übrigen aber zur Frage des zu ersetzenden Schadens. Genugtuung/Schmerzensgeld werden dort nicht geregelt, aber auch nicht ausdrücklich ausgeschlossen. Sind die staatsvertraglichen Bedingungen für Geltendmachung von "dommage" erfüllt (mort, blessure ou toute autre lésion corporelle), hat nach dem Abkommen das auf den Beförderungsvertrag anwendbare Landesrecht zu bestimmen, aus welchem Rechtsgrund der Lufttransportführer Zahlungen an den verletzten Passagier zu leisten hat. Das Abkommen wollte Raum für die Anwendung/Ausfüllung durch nationales Recht schaffen (Dettling- Ott, Lufttransportrecht, a.a.O., S. 56 und 262-264). Das Abkommen regelt unter welchen Voraussetzungen Haftung gegeben ist, überlässt die Bestimmung der klägerischen Kompensationsansprüche aber dem nationalen Recht (El Al Israel Airlines Ltd. vs. Tseng, U.S. Supreme Court, 525 U.S. 155, 12.01.1999, at 170; Zicherman vs. Korean Airlines, U.S. Supreme Court, 516 U.S. 217, 16.01.1996, at 231: Articles 17 and 24(2) of the Warsaw Convention leave the specification of what harm is legally cognizable to the domestic law); insoweit gelangt hier Art. 47 OR zur Anwendung. Es ist das nationale Recht, welches Art und Berechnung der Wiedergutmachung bestimmt (Art. 11 Abs. 1 LTrR; Botschaft zum LTrR, a.a.O., S. 230). Art. 11 Abs. 1 LTrR, der dem OR vorgeht, schreibt dazu Folgendes vor: Bei Tötung oder Körperverletzung eines Reisenden bestimmen sich der Kreis der Ersatzberechtigten sowie die Art des Ersatzes und die Bemessung nach den Regeln des Obligationenrechts. Die Botschaft zum LTrR (a.a.O., S. 230) führt dazu aus: "Dem nationalen Recht kommt es zu, die Regeln über die Festsetzung der Ent-

Seite 33 — 39 schädigungsansprüche aufzustellen. Daher bestimmen sich Art und Berechnung der Wiedergutmachung verursachter Schäden nach den Grundsätzen des Obligationenrechts bei unerlaubten Handlungen (Art. 42 bis 47)". Der auf einer internationalen Beförderung am Körper Verletzte kann also gestützt auf Art. 17/24 WA und die Weiterverweisung von Art. 11 Abs. 1 LTrR Genugtuung im Sinne von Art. 47 OR geltend machen. Dass sich der Ersatzanspruch für Körperverletzung teilweise auf den schweizerischen Rechtsgrund von Art. 47 OR stützt und insoweit nicht Schaden im dogmatischen Sinne einer vermögensrechtlichen Einbusse abdeckt, sondern Kompensation für tort moral

ist, ändert somit nichts daran, dass es sich um einen Kompen- sationsanspruch handelt, der unter Schaden und Schadenersatz an den Verletz- ten im Sinne des WA fällt. Der "Import" des OR in das LTrR beschränkt sich in dem hier interessierenden Bereich explizit auf "die Art des Ersatzes und die Be- messung". Die Bestimmungen des OR über die Verjährung sind wohlweislich nicht eingeschlossen (vgl. auch Botschaft zum LFG, a.a.O., S. 366). Die Schlussfolge- rung muss sein, dass Genugtuungsansprüche für Körperverletzung ebenfalls der 2-jährigen Klageausschlussfrist von Art. 29 WA unterliegen. Dies macht Art. 24 WA klar, wenn es dort heisst, dass ein Anspruch auf Schadenersatz, auf welchem Rechtsgrund er auch beruht, nur unter den im Abkommen vorgesehen Vorausset- zungen und Beschränkungen geltend gemacht werden kann. Dies bedeutet, dass nach dem Willen des für internationale Beförderungen anwendbaren WA das Lan- desrecht wohl für die Rechtsgründe des Ersatzes und seine Berechnung heranzu- ziehen ist (Art. 11 Abs. 1 LTrR), jedoch nicht solche Bestimmungen, welche die staatsvertraglichen Voraussetzungen und Beschränkungen der Geltendmachung von Ersatzansprüchen untergraben. Dass die 2-Jahresfrist von Art. 29 WA noch nicht abgelaufen ist, stellt eine Voraussetzung der Geltendmachung im Sinne des Art. 24 WA dar. Die Anwendung von Art. 60 OR über die Verjährung, insbeson- dere die im hiesigen Fall im Raume stehende Verlängerung der Verjährungsfrist auf jene für den Straftatbestand (Abs. 2), würde Art. 24 WA und Art. 8 LTrR verlet- zen, weil sie im Ergebnis Art. 29 WA untergräbt. Die Anwendbarkeit der Verjäh- rungsregeln des OR wird für die unter das WA fallenden Beförderungen durch Art.

E. 29

WA in Verbindung mit Art. 24 WA und für die unter das Landesrecht fallenden Inlandbeförderungen durch Art. 8 LTrR in Verbindung mit Art. 29 WA und Art. 24 WA ausgeschlossen. 3.3.a. Unter Annahme einer Inlandbeförderung stellt sich die Frage einer (echten oder unechten) Lücke in dem zufolge der Verweisungen von Art. 3 und 8 LTrR als Landesrecht anwendbaren Art. 17 WA nicht. Denn die im Verhältnis zum

Seite 34 — 39 OR vorgehende landesrechtliche *lex specialis* (vgl. Art. 75 Abs. 1 und Art. 79 LFG) schreibt vor, dass neben den Regeln des WA die ergänzenden Bestimmungen des Reglements anzuwenden sind. Dieser letzte Halbsatz von Art. 8 LTrR verweist somit auf Art. 11 Abs. 1 LTrR, wonach sich bei Körperverletzung die Art des Er- satzes und seine Bemessung nach dem Obligationenrecht richten. Wer auf einer Flugbeförderung im Inland am Körper verletzt wird, kann sich für die Bestimmung der Art des Ersatzes somit ebenfalls auf den Genugtuungsanspruch von Art. 47 OR stützen. Die zeitliche Befristung seines materiellen Anspruchs und/oder seines Klagerechts richtet sich hingegen nicht nach OR, sondern nach Sinn und Zweck der Adoption des Abkommens ins Landesrecht und den Verweisungen von Art. 3 und 8 LTrR materiell nach Art. 29 WA. Diese Lösung ist offensichtlich vorgezeich- net durch den mit dem LTrR verfolgten Zweck der weitest möglichen Gleichstel- lung der Inlandbeförderungen mit den internationalen Beförderungen. Da das LTrR im Geist des Abkommens auszulegen ist (BGE 98 II 231, E. 3), kann das diesbezügliche Schweigen des Art. 11 Abs. 1 LTrR nur ein Qualifiziertes sein. Es verträge sich mit dem Gleichbehandlungsgedanken schlechterdings nicht, die bei- den Fälle unterschiedlich zu behandeln. Auch bei einer Inlandbeförderung sind somit die Genugtuungsansprüche von UE klageverwirkt. b. Von Dettling-Ott (a.a.O., S. 299) wird die Meinung vertreten, die Frist ge- mäss Art. 29 WA gelte nur für Ansprüche, die ihre Grundlage im Abkommen ha- ben. Ansprüche, die sich auf das anwendbare Landesrecht stützten, unterstünden nicht Art. 29 WA. Das steht in Widerspruch zu BGE 108 II 233 und

ist nicht nachvollziehbar. Übersehen wird, dass bei einer nicht dem WA unterstehenden Inlandbeförderung die weitgehenden (Global)Verweisungen von Art. 3 und 8 LTrR auf die Haftung des Luftfrachtführers nach den Regeln des Warschauer Abkommens den Inhalt des WA zum Landesrecht machen. Nach der landesrechtlichen Bestimmung von Art. 3 Abs. 1 LTrR richten sich die Rechtsbeziehungen der Reisenden zum Luftfrachtführer allgemein nach den Bestimmungen des WA. Für die Haftung wird dies in Art. 8 LTrR speziell bekräftigt. Der auf einer Inlandbeförderung Geschädigte, der gestützt auf das Landesrecht von Art. 8 LTrR der Substanz nach die Haftungsregel von Art. 17 WA anruft, stützt sich formell auf schweizerisches Bundesrecht, wobei die weitreichenden Verweisungen von Art. 3 und 8 LTrR und ihr kardinaler Zweck, dass internationale Beförderung und Inlandbeförderung ohne zwingenden Grund nicht ungleich behandelt werden sollen (Botschaft zum LTrR, a.a.O., S. 224, 228) implizieren, dass auch in diesem Fall die Auslegung im Sinn und Geist des Abkommens zu erfolgen hat. Es sollen für alle entgeltlichen Beförderungen auf dem Luftweg – ohne geographische Einschränkungen

Seite 35 — 39 gen – dieselben Rechtsnormen gelten. Die Verweisung von Art. 8 LTrR "Bei Inlandbeförderung haftet der Luftfrachtführer nach den Regeln des Warschauer Abkommens" kann nun im Lichte der angestrebten Vereinheitlichung und dem entsprechenden ausdrücklichen Normsetzungsauftrag an den Bundesrat, sich an die Grundsätze der für die Schweiz verbindlichen internationalen Übereinkommen zu halten und im Wesentlichen damit zu begnügen, die internen Transporte im gleichen Sinne wie die internationalen zu regeln (Art. 75 Abs. 1 LFG; Botschaft zum LFG, a.a.O., S. 365; Botschaft zum LTrR, a.a.O., S. 225, 228), nichts anderes bedeuten, als dass im Anwendungsbereich des LTrR die Bestimmung von Art. 29 WA inhaltlich ebenso zu Landesrecht geworden ist. Als solches hat das Bundesgericht die Klageausschlussfrist in BGE 108 II 233 offensichtlich auch angewendet, andernfalls kein Anlass bestanden hätte, Worte zur Verfassungsmässigkeit des LTrR zu verlieren (vgl. dortige E. 4.d).

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Klage für den ganzen geltend gemachten Ersatzanspruch unter allen erdenklichen Aspekten verwirkt ist. Nachdem Klageausschluss vorliegt, besteht auch im Berufungsverfahren keine Veranlassung, der Frage nachzugehen, ob die summenmässige Haftungsbeschränkung gemäss Art. 22 Abs. 1 WA/Art. 9 lit. a LTrR oder unbeschränkte Haftung gemäss Art. 25 Abs. 1 WA/Art. 10 Abs. 1 LTrR zum Tragen gekommen wäre. Die Berufung von UE ist kostenfällig abzuweisen. 4.1. Das Urteil des Bezirksgerichtsausschusses Landquart wurde nur durch die Adhäsionsklägerin UW. und ausschliesslich im Zivilpunkt angefochten. Sie ist damit vollständig unterlegen. a. Sowohl im Strafprozess als auch im Zivilprozess gilt der Grundsatz, dass jener, der mit einem Rechtsmittel vollständig unterliegt, die amtlichen Kosten des Rechtsmittelverfahrens vollumfänglich zu tragen hat (Art. 160 Abs. 1 und 2 StPO, Art. 122 Abs. 1 und 3 ZPO). Insoweit könnte für die Verlegung der Gerichtskosten eines Rechtsmittelverfahrens, das sich ausschliesslich auf den Zivilpunkt eines Strafurteils beschränkt, offen bleiben, welche Rechtsgrundlage anwendbar ist. Die amtlichen Verfahrenskosten der Berufung gehen hier im einen wie im anderen Fall zur Gänze zu Lasten der unterliegenden UE. b. Für die Bestimmung der Höhe der Kosten des Berufungsgerichts sind hingegen im Strafverfahren (Art. 1 und Art. 3-5 der Verordnung über die Kosten im Strafverfahren, BR 350.200; Art. 3 lit. a der Verordnung über Gebühren und Entschädigung der im Strafverfahren mitwirkenden Personen sowie das Rechnungs-

Seite 36 — 39 wesen, BR 350.230) teilweise andere Kostenbestandteile relevant und gelten an- dere Ansätze und Kostenrahmen als im Zivilverfahren (Art. 2-5 der Verordnung über die Verfahrenskosten und Entschädigung im Zivilverfahren, BR 320.070; Art. 5 lit. a und Art. 7 des Kostentarifs im Zivilverfahren, BR 320.075). Der Rahmen für die Gerichtsgebühr ist im Zivilverfahren deutlich höher und im Unterschied zum Zivilverfahren dürfen im Strafverfahren weder Schreibgebühren noch Streitwertzu- schläge gesondert berechnet werden. Insoweit macht es für den Kostenträger ei- nen erheblichen Unterschied, welche Rechtsgrundlage anwendbar ist. Die Spruchpraxis und Lehre zu dieser Frage sind uneinheitlich (für die Anwendung von Art. 160 StPO im Adhäsionspunkt: PKG 1994 Nr. 33 E. 2 [amtliche Gerichts- kosten] sowie Urteile Kantonsgerichtsausschuss SB 97 49/50 vom 14.1.1998 E. 9; SB 98 64/65 vom 20.1.1999 E. 6; SB 99 9/10 vom 17.3.1999 E. 7; SB 00 45 vom 5.7.2000 E. 4; SB 00 77 vom 20.12.2000 E. 7; SB 01 17 vom 4.4.2001 E.6; SB 05 8/9 vom 22.6.2005 E. 9; Domenig, a.a.O., S. 127; für die Anwendung von Art. 122 ZPO im Adhäsionspunkt: PKG 1994 Nr. 33 E. 2 [ausseramtliche Entschädigung], Domenig, a.a.O., S. 128 [ausseramtliche Entschädigung] sowie Urteil Kantonsge- richtsausschuss SB 97 16 vom 20.8.1997, E. 5 [Gerichtskosten und ausseramtli- che Entschädigung]; für eine Gesamtabwicklung der Verfahrenskosten und -ent- schädigung bei der Berufung durch den Zivilkläger nach zivilprozessualen Be- stimmungen: Oberholzer, Strafprozessrecht, Bern 1994, N 13.35, unter Hinweis auf Art. 37 Ziff. 9 StPO SG; Donatsch/Schmid, Kommentar zur Strafprozessord- nung des Kantons Zürich, Zürich 1996, § 427, N 7; Peter Brunner, Die Stellung des Geschädigten im zürcherischen Offizial- und subsidiären Privatstrafklagever- fahren, Diss. Zürich 1976, S. 167 f.; Thomas Hansjakob, Kostenarten, Kostenträ- ger und Kostenhöhe im Strafprozess (am Beispiel des Kantons St. Gallen), Diss. SG, 1988, S. 127). Im erstinstanzlichen Gerichtsverfahren stellt sich das Problem der Rechtsgrund- lage für die Überbindung der Kosten im Adhäsionspunkt nicht. Im Gegensatz zum Untersuchungsverfahren dürfen dem Geschädigten nach Anklageerhebung keine Verfahrenskosten mehr auferlegt werden. Die Kostenbefreiung des Zivilklägers im erstinstanzlichen Gerichtsverfahren findet seine hauptsächliche Berechtigung darin, dass der Zivilpunkt im Strafprozess nur insoweit verhandelt wird, als er li- quide ist und seine Beurteilung ohne Verzögerung möglich ist, womit in der Regel nur unbedeutende Kosten entstehen (Domenig, a.a.O., S. 126 f.; ebenso Hansja- kob, a.a.O., S. 268 f., 359). Ganz anders verhält es sich dagegen mit der Kosten- frage beim Weiterzug nur des Adhäsionspunktes, weil dieser nicht von Amtes we- gen, sondern nur auf besonderen Parteianstoss hin stattfindet (Domenig, a.a.O.,

Seite 37 — 39 S. 127). Nur die Parteien der zivilrechtlichen Auseinandersetzung sind daran be- teiligt. Vom Streitgegenstand und den Parteien her ist daher der Adhäsionspro- zess in zweiter Instanz ein reines Zivilverfahren. In der gegenständlichen Berufung sind keinerlei strafrechtlichen Aspekte mehr offen oder zu berücksichtigen. Die Sache ist vollkommen auf die zivilrechtlichen Ansprüche reduziert und deren Be- handlung ist ursächlich für sämtliche, im Rechtsmittelverfahren entstehenden Auf- wendungen, das heisst sowohl für die gerichtsseitigen als auch für die parteiseiti- gen. Angesichts der in zweiter Instanz gewandelten Natur des Adhäsionsverfah- rens und der Vorschrift von Art. 129 Abs. 1 (Satz 2) StPO ist beispielsweise kaum zweifelhaft, dass in solchen Fällen ein Kostenvorschuss in analoger Anwendung zivilprozessualer Bestimmungen erhoben werden könnte. Die Bestimmung von Art. 160 StPO erwähnt weder den Adhäsionsprozess noch den Beteiligten in der besonderen Stellung als reiner Zivilkläger. Der nicht weiter begründete Schluss, Art. 160 StPO bilde in jedem Fall auch die Grundlage für die Überwälzung der Be-

rufungskosten (so Domenig, a.a.O., S. 127), ist in Frage zu stellen. So ist insbesondere nicht überzeugend, dass damit für den reinen Adhäsionsprozess auf die strafrechtlichen Verordnungen über die Bestimmung von Kostenarten (Verordnung über die Kosten im Strafverfahren, BR 350.200) und Kostenhöhe (Verordnung über Gebühren und Entschädigung der im Strafverfahren mitwirkenden Personen sowie das Rechnungswesen, BR 350.230) verwiesen werden soll. Das sachbezogene Verursacherprinzip spricht dafür, Kostenverteilung und Kostenbemessung nach zivilprozessualen Grundsätzen vorzunehmen. Zumindest für den hier gegebenen Fall, dass der Strafpunkt rechtskräftig ist und ausschliesslich der Zivilpunkt Gegenstand des Berufungsverfahrens bildet, erscheint es systemgerecht, für die Bestimmung der Höhe der Gerichtskosten auf die zivilrechtlichen Kostenfestsetzungs- und -berechnungsgrundlagen abzustellen (Verordnung über die Verfahrenskosten und Entschädigung im Zivilverfahren, BR 320.070; Kostentarif im Zivilverfahren, BR 320.075). Die Höhe der amtlichen Kosten des Berufungsverfahrens ist folglich in Anwendung von Art. 5 lit. a des Kostentarifs im Zivilverfahren auf Fr. 3'624.— (Gerichtsgebühr Fr. 3'000.—, Schreibgebühr Fr. 624.—) festzusetzen. 4.2 Hinsichtlich der ausseramtlichen Entschädigungsfolge an die Parteien enthält die Strafprozessordnung für das Adhäsionsverfahren sowohl im erstinstanzlichen Verfahren als auch im Rechtsmittelverfahren nach übereinstimmender Praxis und Lehre keine Regelung, sodass im Rechtsmittelverfahren nicht Art. 160 Abs. 4 StPO sondern Art. 122 Abs. 2 ZPO, wonach die unterliegende Partei in der Regel der obsiegenden alle ihr durch den Rechtsstreit verursachten, notwendigen Kosten zu ersetzen hat, analog anzuwenden ist (PKG 1994 Nr. 33, E. 2; Domenig,

Seite 38 — 39 a.a.O., S. 128). Der Berufungsbeklagte Q. ist zwar obsiegend, hat sich im Rechtsmittelverfahren jedoch nicht vernehmen lassen. Liegt ein Verfahrensschaden seitens des im Resultat obsiegenden Berufungsbeklagten nicht vor, fehlt es an einer Voraussetzung, die unterliegende Berufungsklägerin zu einer Prozessentschädigung an die Gegenpartei zu verpflichten.

Seite 39 — 39 III.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.